

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 1970

Nummer 23

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000 20320 311 2035 314	24. 2. 1970	Gesetz über die Einrichtung selbständiger Justizvollzugsämter	168
	5. 3. 1970	Landtagswahl 1970 — Wahlausschreibung	169

2000
20320
311
2035
314

**Gesetz
über die Einrichtung
selbständiger Justizvollzugsämter**

Vom 24. Februar 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Im Lande Nordrhein-Westfalen werden Justizvollzugsämter in Hamm und Köln als Mittelbehörden des Strafvollzugs errichtet.

(2) Das Justizvollzugsamt in Hamm ist zuständig für den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm, das Justizvollzugsamt in Köln für die Bezirke der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Köln.

(3) Der Justizminister wird ermächtigt, die Bezirke der Justizvollzugsämter durch Rechtsverordnung zu ändern.

§ 2

Der Präsident des Justizvollzugsamts übt die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über die Strafvollzugsbehörden des Bezirks aus.

§ 3

(1) Die Besoldungsordnung B (Anlage 1 zum Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 — GV. NW. S. 608 —) wird wie folgt ergänzt:

In der Besoldungsgruppe B 3 wird eingefügt:
„Präsident eines Justizvollzugsamts.“

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Stellenpläne des Landtags im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1970 mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen neuen Planstellen auszubringen.

§ 4

In § 14 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGS. NW. S. 99) werden die Worte: „der Generalstaatsanwalt auch über die Vollzugsanstalten des Bezirks,“ gestrichen.

§ 5

(1) Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Wahl der bei den Justizvollzugsämtern zu bildenden Bezirkspersonalräte werden die diesen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), zukommenden Befugnisse und Pflichten von Personalkommissionen ausgeübt.

(2) Die Personalkommission bei dem Justizvollzugsamt in Hamm besteht aus den Mitgliedern des bei dem Generalstaatsanwalt in Hamm bestehenden Bezirkspersonalrats, welche durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 27 Buchstabe d LPVG aus diesem Bezirkspersonalrat ausscheiden. Die Personalkommission bei dem Justizvollzugsamt in Köln wird von den Mitgliedern der bei den Generalstaatsanwälten in Düsseldorf und Köln bestehenden Bezirkspersonalräte gebildet, welche durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 27 Buchstabe d LPVG aus diesen Bezirkspersonalräten ausscheiden.

(3) Auf die Geschäftsführung der Personalkommissionen finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechende Anwendung.

(4) Für die Wahl der Bezirkspersonalräte ist vom Präsidenten jedes Justizvollzugsamts spätestens einen Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Wahlvorstand zu bestellen. Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens nach sechs Wochen stattfinden.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Februar 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Justizminister
Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1970 S. 168.

Landtagswahl 1970

Wahlausschreibung

Bekanntmachung der Landesregierung vom 5. März 1970

Die Landesregierung hat gemäß § 7 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966 (GV. NW. S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), als

Wahltag für die Wahl des Landtags Nordrhein-Westfalen

Sonntag, den 14. Juni 1970,

festgesetzt. Diese Festsetzung wird gemäß § 71 Abs. 1 der Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1966 (GV. NW. S. 153) hiermit veröffentlicht (Wahlausschreibung).

— GV. NW. 1970 S. 169.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.